

In Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Velbert vom 18.03.2010 wurde folgender

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog (Regelsätze)

beschlossen:

Tatbestand	Verwarnungs- geld/ Bußgeld
Verstoß gegen § 2 – Allgemeine Verhaltenspflicht	
Aggressives Betteln durch unmittelbares Einwirken auf Passanten (z. B. „In den Weg-Stellen“ oder „Anfassen“, Anbieten von Waren gegen ein „Spendenentgelt“) (Abs. 1 a)	20,-- Euro
unter Beteiligung von Kindern	35,-- Euro
Lagern von Personen, wenn dadurch Passanten an der Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauches beeinträchtigt oder behindert werden (Abs. 1 b)	15,-- Euro
Fortwährendes Lärmen wie Schreien und Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente (Abs. 1 c)	25,-- Euro
Verstoß gegen § 3 – Schutz der Verkehrsflächen, dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen und Anlagen	
Unbefugt Sträucher und Pflanzen aus Pflanzkübeln, oder dem Boden entfernen, sie beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder sonst wie verändern (Abs. 2 Nr. 1)	25,-- Euro
Unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und ähnliche Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen, bemalen, beschmutzen, bekleben oder anders als bestimmungsgemäß nutzen (Abs. 2 Nr. 2)	25,-- Euro
Unbefugt Übernachten (Abs. 2 Nr. 3)	25,-- Euro
Unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrseinrichtungen und Anlagen beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen unbefugt überwinden (Abs. 2 Nr. 4)	25,-- Euro
Unbefugtes Reparieren von Kraftfahrzeugen (Abs. 2 Nr. 5)	25,-- Euro oder Bußgeld
Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art beeinträchtigen (Abs. 2 Nr. 6)	15,-- Euro

Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Friedhöfen im Einzugsbereich von deren Ein- und Ausgängen (Abs. 2 Nr. 7)	25,-- Euro
Verrichtung der Notdurft (Abs. 2 Nr. 8)	35,-- Euro oder Bußgeld
Anlegen offener Feuer, unerlaubtes Grillen (Abs. Abs. 2 Nr. 9)	25,-- Euro
Verweilen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol (Abs. 2 Nr. 10)	25,-- Euro
Unbefugtes Lagern von körperlichen Gegenständen oder Materialien (Abs. 2 Nr. 11)	25,-- Euro
Unbefugtes Betreten öffentlich zugänglicher vereister Gewässer (Abs. 2 Nr. 12)	15,-- Euro

Verstoß gegen § 4 – Verunreinigungsverbot

Entleeren von Autoaschenbechern, Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen (Abs. 1 Nr. 1)	30.—Euro
Wegwerfen von Zigarettenkippen (Abs. 1)	20,-- Euro
Spucken (Abs. 1)	20,-- Euro
Ausspucken von Kaugummi (Abs. 1)	35,-- Euro
Umstoßen oder Entleeren von Mülleimern und Abfallbehältern (Abs. 1)	35,-- Euro oder Bußgeld
Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als drei Meter von der Straße entfernt liegen (Abs. 1 Nr. 2)	15,-- Euro
Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können (Abs. 1 Nr. 3)	25,-- Euro oder Bußgeld
Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und in Anlagen (Abs. 1 Nr. 4)	20,-- Euro
Ablassen und die Einleitung von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen sowie von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Stoffen auf die Straßen, Wege und Anlagen	

oder in die Kanalisation, sofern kein Straftatbestand (Abs. 1 Nr. 5),	Bußgeld
Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind (Abs. 1 Nr. 6)	25,-- Euro
Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen, fehlende Abfallbehälter (Abs. 2)	15,-- Euro

Verstoß gegen § 5 – Werbung, wildes Plakatieren

Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Schildern, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerials (Abs. 1)	30,-- Euro oder Bußgeld
Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmutzen oder Verunstalten von Flächen, Einrichtungen und Anlagen oder zugelassenen Werbeträgern (Abs. 2 und 3)	25,-- Euro oder Bußgeld
Unterlassene Beseitigung von unerlaubten Werbeträgern oder Verunreinigungen und Verunstaltungen von öffentlichen Flächen und Anlagen (Abs. 4 und 5)	35,-- Euro oder Bußgeld
Unerlaubtes Auslegen von Werbematerial (Abs. 6 und 7)	25,-- Euro
Aufdringliches Anbieten von Waren (Abs. 8)	25,-- Euro

Verstoß gegen § 6 – Abfallbehälter/Sammelbehälter

Befüllen von Abfall- und Sammelbehältern	
mit unerlaubten Abfällen (Abs. 1 und 2)	35,-- Euro oder Bußgeld
außerhalb zugelassener Zeiten (Abs. 3 Satz 1)	15,-- Euro
Ablagern von Altglas, Altpapier etc. sowie anderer Materialien neben Sammelbehältern (Abs. 3 Satz 2)	35,-- Euro oder Bußgeld
Vorzeitige oder unsachgemäße Bereitstellung der Müllbehälter oder Wertstoffsäcke (Abs. 4)	15,-- Euro
Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen (Abs. 5)	25,-- Euro oder Bußgeld
Verfüllung explosiver, feuergefährlicher oder giftiger Stoffe (Abs. 6)	35,-- Euro oder Bußgeld

Verstoß gegen § 7 – Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Unzulässiges Ab- oder Aufstellen bzw. Nutzen von Wohnmobilen, Wohnanhängern, Verkaufswagen oder Zelten (Abs. 1 und 2) 25,-- Euro

Verstoß gegen § 8 – Kinderspielplätze, öffentliche Sportanlagen, Schulhöfe

Unbefugtes Benutzen von Kinderspielplätzen (Abs. 1 und 5) 15,-- Euro

Verbotene Aktivitäten (Abs. 2, 5 und 6) 15,-- Euro

Nutzung außerhalb erlaubter Zeiten (Abs. 3, 4 und 6) 15,-- Euro

Konsum von Rauschmitteln (Absatz 5 und 6) 35,-- Euro
oder Bußgeld

§ 9 - Gefahrenabwehr

Unterlassene Beseitigung oder Sicherung von Gefahrenstellen (Abs. 1 und 2) 25,-- Euro
oder Bußgeld

Beeinträchtigungen durch Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen, Bäume, Sträucher usw. (Abs. 3) 15,-- Euro

Behinderungen oder Gefährdungen durch Einfriedigungen (Abs. 4) 25,-- Euro

Auslegung von Giftstoffen, sofern kein Straftatbestand (Abs. 5) 25,-- Euro
oder Bußgeld

Verstoß gegen § 10 - Hausnummern

Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer oder das Halten solcher Hinweise in nicht lesbarem Zustand oder an nicht erkennbarer Stelle (Abs. 1 bis 3) 15,-- Euro

Nicht ordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer (Abs. 4) 15,-- Euro

Verstoß gegen § 11 – Öffentliche Hinweisschilder

Nichtbeachtung der Duldungspflicht bezüglich der Anbringung, Unterhaltung oder Entfernung von Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen (Abs. 1) 20,-- Euro

Unbrauchbarmachung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke, insbesondere die Beschädigung, die Veränderung oder das Verdecken dergleichen (Abs. 2) 20,-- Euro

Verstoß gegen § 13 - Gedenkstätten

Unangemessenes Verhalten an Gedenkstätten 20,-- Euro

Verstoß gegen § 14 – Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Betrieb von Tonwiedergabegeräten nach 01.00 Uhr (Abs. 2) 25,-- Euro

Verstoß gegen § 15 – Tiere

Verletzung allgemeiner Verhaltenspflichten (Abs. 1) 15,-- Euro

Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere (Abs. 2 Satz 1) 35,-- Euro
oder Bußgeld

Fehlen geeigneter Entsorgungsbehältnisse (Abs. 2 Satz 2) 15,-- Euro

Ausführen von Tieren auf Spiel- und Bolzplätzen, Sporteinrichtungen und Schulhöfen (Abs. 3) 35,-- Euro

Fütterung von wildlebenden Tieren (Abs. 4) 15,-- Euro

Verletzung der Anleinplicht von Hunden (Abs. 5) 25,-- Euro